

## **Ansteckende Borkenflechte (Grind)**

Dieses Merkblatt richtet sich vorrangig an Eltern, Mitarbeiter und Leitungen von Kindergemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen (Kitas und Schulen).

### **Was ist „Borkenflechte“?**

Bei der Borkenflechte, auch „Grind“ oder „Impetigo contagiosa“ genannt, handelt es sich um eine sehr ansteckende, oberflächliche Hauterkrankung durch Bakterien (meist Streptokokken).

### **Typisches Krankheitsbild der Borkenflechte**

Neben Hautrötungen kommt es zu eitergefüllten Bläschen, die platzen und dann gelbe schorfige Borken bilden. Diese Hautveränderungen können sich auf dem ganzen Körper finden, bevorzugt ist das Gesicht. Fieber tritt bei der typischen Impetigo nicht auf und der Patient macht keinen kranken Eindruck.

### **Wie verbreitet sich die Borkenflechte?**

Die Erreger der Borkenflechte befinden sich im Eiter der Bläschen und werden nach ihrem Platzen oder Aufkratzen durch eine Schmierinfektion auf intakte Haut, Gegenstände und Wäsche übertragen. Von hier breitet sich die Infektion dann schnell auf andere Menschen aus. Die ersten Krankheitszeichen zeigen sich 2 bis 10 Tage nach der Ansteckung.

Die Ansteckungsfähigkeit erlischt erst frühestens zwei Tage nach einer erfolgreichen Antibiotikatherapie oder wenn eine alle Hautveränderungen abgeheilt sind.

### **Komplikationen der Borkenflechte**

Die Entzündung kann sich auf tiefe Gewebsschichten ausbreiten, was meist auch Fieber verursacht.

Als Spätfolgen können sich noch nach Wochen das glücklicherweise seltene, jedoch gefürchtete Rheumatische Fieber mit Herz- und Gelenkentzündungen und schwere Nierenerkrankungen entwickeln.

### **Behandlung der Borkenflechte**

Die Behandlung sollte in jedem Fall durch einen Arzt erfolgen. Dieser entscheidet, ob Antibiotika oder antiseptische Hautwaschungen angewandt werden müssen. Diese kommen auch zur Anwendung, um die Komplikationen der Erkrankung möglichst zu verhindern.

### **Besuchsverbot für Kita und Schule**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, dass in Kindergemeinschaftseinrichtungen Betreute, die an ansteckender Borkenflechte erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Einrichtung nicht besuchen, ihre Räume nicht betreten und an Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Entsprechendes gilt im Übrigen für die Beschäftigten der Einrichtung.



### **Wiederzulassung zu Kita und Schule**

Das gesetzliche Besuchsverbot besteht so lange, bis nach ärztlichem Ermessen keine Weiterverbreitung der Erkrankung mehr zu befürchten ist. Dies ist in der Regel ab dem zweiten Tag nach dem Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie der Fall, ohne Antibiotika wenn eine alle Hautveränderungen abgeheilt sind. Dann darf das Kind die Kita oder Schule wieder besuchen.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

### **Borkenflechte im Lebensmittelbereich**

Die Erreger der Borkenflechte können auch durch Lebensmittel übertragen werden. So ist im § 42 des IfSG festgelegt, dass Personen, die an ansteckender Borkenflechte erkrankt oder dessen verdächtig sind nicht beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel beteiligt sein dürfen.

### **Diagnose**

In der Regel kann die Diagnose durch einen erfahrenen Arzt anhand der typischen Krankheitszeichen gestellt werden. Aus Abstrichen können die Bakterien auch im Labor nachgewiesen werden.

### **Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen**

Gegen die Borkenflechte besteht keine Impfmöglichkeit.

Soweit möglich sollte der direkte Körperkontakt mit Erkrankten und der Kontakt zu erregerbehafteten Gegenständen oder Textilien vermieden werden. Nach Kontakt sollten die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden. Die Fingernägel der Erkrankten sollten möglichst kurz geschnitten werden. Kein gemeinsames Benutzen von Besteck, Geschirr oder Gegenständen der Körperpflege.

Wäsche, Bettwäsche, Handtücher u.ä. müssen bei mindestens 60°C gewaschen werden.

Gegenstände und Oberflächen, mit denen die betroffenen Kinder in Berührung gekommen sind bzw. sein könnten, sollten durch eine Wischdesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden.

### **Meldepflichten**

Eltern haben gegenüber der Kindergemeinschaftseinrichtung, die ihre Kinder besuchen eine Mitteilungspflicht, wenn bei ihrem Kind die Borkenflechte festgestellt wurde oder wenn der Verdacht besteht, dass sie vorliegt.

Genau so hat die Leitung der Einrichtung eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

### **Kontaktpersonen**

Für gesunde Kontaktpersonen bestehen keine Einschränkungen. Sie sollten dringend die unter „Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen“ beschriebenen Verhaltensregeln einhalten.